

Corona-Vorgaben für die WfbM – Tendenz: Restriktiver

Sachsen ging am 14. Dezember, der Not gehorchend, seinen eigenen Weg. Der Freistaat kehrte zurück zum Betretungsverbot in Werkstätten, das im Juni aufgehoben worden war. Inzidenzzahlen von bis zu 1.000 Infizierten pro 100.000 Einwohnern zwangen zum Handeln. Alle anderen Bundesländer blieben der bisherigen Linie treu: Der Werkstattbetrieb ist weiter erlaubt, allerdings mit strengen Hygienevorgaben. Eine Besonderheit gab es über den Jahreswechsel in Bayern. Hier war eine Werkstattschließung zwischen dem 16. Dezember und dem 10. Januar verordnet, ab dem 11. sind die Werkstätten wieder geöffnet.

Was auf den ersten Blick wie ein sächsischer Alleingang aussieht, ist bei näherem Hinsehen nicht so außergewöhnlich. In Sachsen erlaubt die Verordnung es, Beschäftigte, die „für den wirtschaftlichen Betrieb der Werkstatt erforderlich sind“, vom Betretungsverbot ausnehmen. Das ist nach Angaben des Vorsitzenden der LAG WfbM, Heiko Buschbeck, circa ein Drittel. Damit unterscheidet sich die Situation nicht wesentlich von der in Mecklenburg-Vorpommern, wo die Anwesenheitsquote aufgrund der Inzidenzzahlen auf bis zu 20% heruntergefahren wurde. In Nordrhein-Westfalen, wo das Umschwenken vom Betretungsverbot zur Anwesenheitspflicht im Sommer besonders deutlich war, stehen die Zeichen auch wieder auf Vorsicht. Die Landschaftsverbände forderten die Werkstätten nach dem Jahreswechsel auf, die Zahl der in der Werkstatt Anwesenden deutlich zu reduzieren. Die neue Sprachregelung heißt hier „Teilhabe am Arbeitsleben in anderer Form“, sprich, die Werkstattmitarbeiter sollen auch zu Hause weiterhin betreut und mit Arbeit versorgt werden. Die Werkstätten reagierten entsprechend, die Anwesenheitsquote sank auf bis zu 50%.

Anwesenheitspflicht vs. Freiwilligkeit

Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt es weiterhin in den Regelungen zum Fernbleiben der Beschäftigten von der Arbeit. Während in einigen Ländern, etwa in Hessen, für eine Abwesenheit Atteste bzw. Krankschreibungen verlangt werden, gilt anderswo das Freiwilligkeitsprinzip. In Bremen müssen die Beschäftigten ausdrücklich in ihre Rückkehr an den Arbeitsplatz einwilligen. Auch in diesem Fall sind die Unterschiede aber weniger drastisch als es scheint. Wer kein Risiko eingehen will, sich am Arbeitsplatz oder im Bus anzustecken, für den gibt es in allen Bundesländern eine einvernehmliche Regelung.

Hygienekonzepte und Testungen

Die im Sommer von den Werkstätten erstellten Konzepte mit Abstandsregeln, Tragen von Mund-Nasen-Schutz und Handhygiene sind weitgehend eingespielt. Die räumlichen Gegebenheiten führen aber weiterhin zu Improvisationen und Einschränkungen: Gearbeitet wird häufig im Schichtbetrieb bzw. rollierenden Betrieb, zum Teil müssen zusätzliche Produktionsflächen angemietet werden. Der Fahrdienst wird wegen der Kapazitätsbegrenzungen ausgeweitet. Der Erfolg: Komplettschließungen von Werkstätten sind die große Ausnahme, gelegentliche Teilschließungen von Betriebsabteilungen oder Zweigwerkstätten haben ihre Ursache meist im Wohnbereich. Todesfälle unter Werkstattbeschäftigten sind bisher kaum zu verzeichnen. Vor zusätzliche Schwierigkeit stellt Werkstätten die Forderung einzelner Länder nach regelmäßiger Testung von Beschäftigten und Personal. Geeignete Tests und ausgebildete Fachkräfte sind nicht immer verfügbar, die Umsetzung bisher nicht überall möglich.

Kostensätze

Wie sich schon in der ersten Lockdown-Phase abzeichnete, werden die vereinbarten Kostensätze durch die Leistungsträger zu 100% weitergezahlt. Schwierigkeiten gibt es gelegentlich in Ländern, in denen die Eingliederungshilfe kommunalisiert ist. Speziell in Thüringen mussten einige Einrichtungen die Fortzahlung der Entgelte für das Frühjahr 2020 einklagen. Für die aktuelle Situation gilt: Ist ein Lockdown aufgrund hoher Infektionszahlen vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnet, wird das Entgelt weitergezahlt. Strittig ist zum Teil die Übernahme von Corona-bedingten Mehrkosten, etwa für die zusätzliche Anmietung von Flächen oder für Testungen. Zum Teil haben die Leistungsträger den zusätzlichen Bedarf anerkannt (mit einer Pauschale oder im Einzelnachweis), zum Teil verweisen sie auf Einsparungen der Werkstätten in der Lockdown-Phase, die gegengerechnet werden müssten.

Löhne und Subventionen aus der Ausgleichsabgabe

Bei der Lohnzahlung an die Beschäftigten agieren die Werkstätten unterschiedlich, abhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation und der noch vorhandenen Ertragsschwankungs-Rücklagen. Den meisten Werkstätten gelingt es weiterhin, das Entgelt mit Grund- und Steigerungsbetrag zu zahlen. Wo nicht, wird zumindest der Grundbetrag in voller Höhe weitergezahlt, der allerdings ab Januar von 80 auf 89 Euro gestiegen ist. Ertragsbedingte Kürzungen im Steigerungsbetrag werden mit den Werkstatträtern abgestimmt. Eine Entlastung soll der Transfer von Mitteln der Ausgleichsabgabe vom Bund auf die Länder bringen. 75 Millionen Euro wurden zweckgebunden an die Integrationsämter weitergegeben. In einzelnen Ländern ist die Auszahlung geklärt oder bereits erfolgt. Dabei gibt es unterschiedliche Verfahrenswege. Nach dem Gießkannenprinzip bekommen alle, bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten, denselben Betrag. Nach dem Bedarfsprinzip orientiert sich die Zahlung an der Ertragssituation und den noch vorhandenen Rücklagen. Das Gießkannenprinzip verfolgen z.B. Hessen und Rheinland-Pfalz, das Bedarfsprinzip Baden-Württemberg. In der Mehrzahl der Länder ist das Verfahren noch unklar bzw. ist noch keine Auszahlung erfolgt. Rechnerisch ergibt sich ohnehin nur ein Betrag von ca. 250 Euro pro Person, der Ausfälle über einen längeren Zeitraum nicht kompensiert.

Wirtschaftliche Situation

Für alle Bundesländer gilt, dass die Pandemie die Werkstätten in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und in ihrer Ertragssituation unterschiedlich hart getroffen hat. Der Gastronomie- und Hotelbereich erzielt beispielsweise nur noch geringe Einnahmen. Auch im sonst so krisenfesten und ertragsstarken Bereich der Automobilzulieferung ist der Ertrag stark rückläufig. Zu den krisenfesten und zum Teil sogar boomenden Bereichen zählen u.a. Medizinprodukte, aber auch Gartenartikel. Generell sehen sich die Werkstätten nicht als existenzbedroht, stellen sich aber für längere Zeit auf niedrigere Erträge ein.

Fazit

Nach der harten Lockdown-Phase zwischen März und Juni 2020 hat es eine Neuausrichtung bei den Trägern der Eingliederungshilfe gegeben. Werkstätten wurden nicht mehr pauschal als teilstationäre Einrichtungen mit potentiellen Risikogruppen gesehen, sondern als Unternehmen der Arbeitswelt, die selber Vorsorge für schutzbedürftige Mitarbeiter tragen müssen und tragen können. Unter dem Eindruck insgesamt steigender Inzidenzzahlen und der Bedrohung durch ansteckendere Virusvarianten können in den nächsten Wochen aber wieder härtere Maßnahmen greifen. Anzeichen dafür gibt es bereits.

NL Januar 2021